

## CISG Advisory Council

### Opinion No. 1

#### Elektronische Kommunikation im CISG\*

##### **Artikel 11 [Formfreiheit]<sup>†</sup>**

Der Kaufvertrag braucht nicht schriftlich geschlossen oder nachgewiesen zu werden und unterliegt auch sonst keinen Formvorschriften. Er kann auf jede Weise bewiesen werden, auch durch Zeugen.

#### OPINION

**Ein Vertrag kann auf dem Weg der elektronischen Kommunikation abgeschlossen oder mittels dieser nachgewiesen werden.**

##### **Artikel 13 [Schriftlichkeit]**

Für die Zwecke dieses Übereinkommens umfasst der Ausdruck "schriftlich" auch Mitteilungen durch Telegramm oder Fernschreiben.

#### OPINION

**Der Ausdruck „schriftlich“ im CISG bezieht sich ferner auf jede elektronische Kommunikation, die in wahrnehmbarer Form abgerufen werden kann.**

##### **Artikel 15 [Wirksamwerden des Angebots, Rücknahme]**

(1) Ein Angebot wird wirksam, sobald es dem Empfänger zugeht.

(2) Ein Angebot kann, selbst wenn es unwiderruflich ist, zurückgenommen werden, wenn die Rücknahmeerklärung dem Empfänger vor oder gleichzeitig mit dem Angebot zugeht.

#### OPINION

**Der Ausdruck „zugehen“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, zu dem eine elektronische Mitteilung den Server des Empfängers erreicht. Ein Angebot kann, selbst wenn es unwiderruflich ist, zurückgenommen werden, wenn die Rücknahmeerklärung den Server des Empfängers vor oder gleichzeitig mit dem Angebot erreicht. Voraussetzung für den Widerruf mittels elektronischer Kommunikation ist, dass der Empfänger**

---

\* Deutsche Übersetzung von Andrea Rufener, BLaw, Hilfsassistentin von Frau Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, LL.M. an der Juristischen Fakultät der Universität Basel.

<sup>†</sup> Die deutsche Fassung des Übereinkommens ist gemäß der Unterzeichnungsklausel für die Anwendung des CISG nicht verbindlich. Die deutschsprachigen Staaten (Bundesrepublik, ehemalige DDR, Österreich und die Schweiz) haben auf einer Konferenz im Jahr 1982 eine gemeinsame Übersetzung erarbeitet, so dass in diesen Ländern ein bis auf geringfügige Abweichungen übereinstimmender Text gilt. Die hier verwendete Version entspricht dem Deutschen Text. Allfällige Abweichungen im österreichischen oder schweizerischen Text werden als solche gekennzeichnet.

**dem Empfang elektronischer Mitteilungen dieser Art, in diesem Format und an diese Adresse ausdrücklich oder konkludent zugestimmt hat.**

**Artikel 16(1) [Widerruf des Angebots]**

(1) Bis zum Abschluß des Vertrages kann ein Angebot widerrufen werden, wenn der Widerruf dem Empfänger zugeht, bevor dieser eine Annahmeerklärung abgesandt hat.

**OPINION**

**Im Falle der elektronischen Kommunikation bezieht sich der Ausdruck „zugehen“ auf den Zeitpunkt, zu dem eine elektronische Mitteilung den Server des Empfängers erreicht. Ein Angebot kann widerrufen werden, wenn der Widerruf den Server des Empfängers erreicht, bevor dieser eine Annahmeerklärung abgesandt hat, vorausgesetzt der Empfänger hat dem Empfang elektronischer Mitteilungen dieser Art, in diesem Format und an diese Adresse ausdrücklich oder konkludent zugestimmt.**

**Im Rahmen der elektronischen Kommunikation bezieht sich der Ausdruck „absenden“ auf den Zeitpunkt, zu dem die Annahmeerklärung den Server des Angebotsempfängers verläßt. Der Anbietende kann das Angebot widerrufen, indem er eine Rücknahmeerklärung verschickt, die den Server des Empfängers erreicht, bevor dessen Annahmeerklärung den Server verläßt, vorausgesetzt der Anbietende hat dem Empfang elektronischer Mitteilungen dieser Art, in diesem Format und an diese Adresse ausdrücklich oder konkludent zugestimmt.**

**Artikel 17 [Erlöschen des Angebots]**

Ein Angebot erlischt, selbst wenn es unwiderruflich ist, sobald dem Anbietenden eine Ablehnung zugeht.

**OPINION**

**Der Ausdruck „zugehen“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, zu dem eine elektronische Mitteilung den Server des Anbietenden erreicht. Ein Angebot erlischt, sobald eine Ablehnung den Server des Anbietenden erreicht, vorausgesetzt der Anbietende hat dem Empfang elektronischer Mitteilungen dieser Art, in diesem Format und an diese Adresse ausdrücklich oder konkludent zugestimmt.**

**Artikel 18(2) [Begriff der Annahme]**

(2) Die Annahme eines Angebots wird wirksam, sobald die Äußerung der Zustimmung dem Anbietenden zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn die Äußerung der Zustimmung dem Anbietenden nicht innerhalb der von ihm gesetzten Frist oder, bei Fehlen einer solchen Frist, innerhalb einer angemessenen Frist zugeht; dabei sind die Umstände des Geschäfts einschließlich der Schnelligkeit der vom Anbietenden gewählten Übermittlungsart zu berücksichtigen. Ein mündliches Angebot muss sofort

angenommen werden, wenn sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.

## OPINION

**Die Annahme eines Angebots wird wirksam, sobald die elektronische Äußerung der Zustimmung den Server des Anbietenden erreicht, vorausgesetzt der Anbietende hat dem Empfang elektronischer Mitteilungen dieser Art, in diesem Format und an diese Adresse ausdrücklich oder konkludent zugestimmt. Der Ausdruck „mündlich“ erfasst elektronisch übermittelter Ton in Echtzeit und elektronische Nachrichten in Echtzeit. Ein Angebot, das mittels elektronischer Kommunikation in Echtzeit übermittelt wird, muss sofort angenommen werden, wenn sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, vorausgesetzt der Adressat hat dem Empfang elektronischer Mitteilungen dieser Art, in diesem Format und an diese Adresse ausdrücklich oder konkludent zugestimmt.**

### **Artikel 19(2) [Ergänzungen, Einschränkungen und sonstige Änderungen zum Angebot]**

(2) Eine Antwort auf ein Angebot, die eine Annahme darstellen soll, aber Ergänzungen oder Abweichungen enthält, welche die Bedingungen des Angebots nicht wesentlich ändern, stellt jedoch eine Annahme dar, wenn der Anbietende das Fehlen der Übereinstimmung nicht unverzüglich mündlich beanstandet oder eine entsprechende Mitteilung absendet. Unterlässt er dies, so bilden die Bedingungen des Angebots mit den in der Annahme enthaltenen Änderungen den Vertragsinhalt.

## OPINION

**Der Ausdruck „mündlich“ erfasst elektronisch übermittelter Ton, vorausgesetzt der Adressat hat dem Empfang elektronischer Mitteilungen dieser Art, in diesem Format und an diese Adresse ausdrücklich oder konkludent zugestimmt.**

**Der Begriff „Mitteilung“ erfasst elektronische Nachrichten, vorausgesetzt der Adressat hat dem Empfang elektronischer Mitteilungen dieser Art, in diesem Format und an diese Adresse ausdrücklich oder konkludent zugestimmt.**

### **Artikel 20(1) [Annahmefrist]**

(1) Eine vom Anbietenden in einem Telegramm oder einem Brief gesetzte Frist beginnt mit Aufgabe des Telegramms oder mit dem im Brief angegebenen Datum oder, wenn kein Datum angegeben ist, mit dem auf dem Umschlag angegebenen Datum zu laufen. Eine vom Anbietenden telefonisch, durch Fernschreiben oder eine andere sofortige Übermittlungsart gesetzte Annahmefrist beginnt zu laufen, sobald das Angebot dem Empfänger zugeht.

## OPINION

**Eine vom Anbietenden in elektronischer Echtzeit-Kommunikation gesetzte Frist beginnt im Zeitpunkt, zu dem das Angebot den Server des Empfängers erreicht.**

**Eine vom Anbietenden durch E-Mail Mitteilung gesetzte Frist beginnt mit Verschicken der E-Mail Mitteilung.**

**„Andere sofortige Übermittlungsarten“ erfasst elektronische Echtzeit-Kommunikation.**

**Der Ausdruck „zugehen“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, zu dem eine elektronische Mitteilung den Server des Empfängers erreicht.**

### **Artikel 21(1) [Verspätete Annahme]**

(1) Eine verspätete Annahme ist dennoch als Annahme wirksam, wenn der Anbietende unverzüglich den Annehmenden in diesem Sinne mündlich unterrichtet oder eine entsprechende schriftliche Mitteilung absendet.

## OPINION

**Der Ausdruck „mündlich“ erfasst elektronisch übermittelter Ton, vorausgesetzt der Annehmende hat dem Empfang elektronischer Mitteilungen dieser Art, in diesem Format und an diese Adresse ausdrücklich oder konkludent zugestimmt.**

**Der Begriff „Mitteilung“ erfasst elektronische Nachrichten, vorausgesetzt der Annehmende hat dem Empfang elektronischer Mitteilungen dieser Art, in diesem Format und an diese Adresse ausdrücklich oder konkludent zugestimmt.**

### **Artikel 21(2) [Verspätete Annahme]**

(2) Ergibt sich aus dem eine verspätete Annahme enthaltenden Brief oder anderen Schriftstück, dass die Mitteilung nach den Umständen, unter denen sie abgesandt worden ist, bei normaler Beförderung dem Anbietenden rechtzeitig zugegangen wäre, so ist die verspätete Annahme als Annahme wirksam, wenn der Anbietende nicht unverzüglich den Annehmenden mündlich davon unterrichtet, dass er sein Angebot als erloschen betrachtet, oder eine entsprechende schriftliche Mitteilung absendet.

## OPINION

**Der Begriff „Schriftstück“ umfasst jede Art von elektronischer Kommunikation, die in wahrnehmbarer Form abgerufen werden kann. Eine verspätete Annahme in elektronischer Form kann demnach gemäß diesem Artikel wirksam sein.**

**Der Ausdruck „mündlich“ erfasst elektronisch übermittelter Schall und**

**elektronische Nachrichten in Echtzeit, vorausgesetzt der Annehmende hat dem Empfang elektronischer Mitteilungen dieser Art, in diesem Format und an diese Adresse ausdrücklich oder konkludent zugestimmt.**

**Der Begriff „Mitteilung“ erfasst elektronische Nachrichten, vorausgesetzt der Annehmende hat dem Empfang elektronischer Mitteilungen dieser Art, in diesem Format und an diese Adresse ausdrücklich oder konkludent zugestimmt.**

**Der Ausdruck „absenden“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung den Server des Anbietenden<sup>1</sup> verlässt. Voraussetzung ist, dass der Annehmende dem Empfang elektronischer Mitteilungen dieser Art, in diesem Format und an diese Adresse ausdrücklich oder konkludent zugestimmt hat.**

#### **Artikel 22 [Rücknahme der Annahme]**

Eine Annahme kann zurückgenommen werden, wenn die Rücknahmeerklärung dem Anbietenden vor oder in dem Zeitpunkt zugeht, in dem die Annahme wirksam geworden wäre.

### **OPINION**

**Der Ausdruck „zugehen“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, zu dem eine elektronische Mitteilung den Server des Anbietenden erreicht, vorausgesetzt der Anbietende hat dem Empfang elektronischer Mitteilungen dieser Art, in diesem Format und an diese Adresse ausdrücklich oder konkludent zugestimmt.**

#### **Artikel 24 [Begriff des Zugangs]**

Für die Zwecke dieses Teils des Übereinkommens "geht" ein Angebot, eine Annahmeerklärung oder sonstige Willenserklärung dem Empfänger "zu", wenn sie ihm mündlich gemacht wird oder wenn sie auf anderem Weg ihm persönlich, an seiner Niederlassung oder Postanschrift oder, wenn diese fehlen, an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort zugestellt wird.

### **OPINION**

**Der Ausdruck „zugehen“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, zu dem eine elektronische Mitteilung den Server des Empfängers erreicht, vorausgesetzt der Empfänger hat dem Empfang elektronischer Mitteilungen dieser Art, in diesem Format und an diese Adresse ausdrücklich oder konkludent zugestimmt.**

**Der Ausdruck „mündlich“ erfasst elektronisch übermittelter Schall und andere Nachrichten in Echtzeit, vorausgesetzt der Empfänger hat dem**

---

<sup>1</sup> In der englischen Originalfassung der Opinion wurde hier der Begriff "offeree" verwendet, was im Deutschen den Begriffen "Angebotsempfänger" resp. "Annehmende" entspricht. Aus Ziff. 4 des dazu gehörenden Comments ergibt sich jedoch, dass mit "offeree" eigentlich "offeror" gemeint war, weshalb in der vorliegenden Übersetzung die entsprechende Korrektur vorgenommen wurde.

**Empfang elektronischer Mitteilungen dieser Art, in diesem Format und an diese Adresse ausdrücklich oder konkludent zugestimmt.**

**Artikel 26 [Aufhebungserklärung]**

Eine Erklärung, dass der Vertrag aufgehoben wird, ist nur wirksam, wenn sie der anderen Partei mitgeteilt wird.

**OPINION**

**Der Begriff „Mitteilung“ erfasst elektronische Nachrichten, vorausgesetzt der Adressat hat dem Empfang elektronischer Mitteilungen dieser Art, in diesem Format und an diese Adresse ausdrücklich oder konkludent zugestimmt.**

**Artikel 27 [Absendetheorie]**

Soweit in diesem Teil des Übereinkommens nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, nimmt bei einer Anzeige, Aufforderung oder sonstigen Mitteilung, die eine Partei gemäß diesem Teil mit den nach den Umständen geeigneten Mitteln macht, eine Verzögerung oder ein Irrtum bei der Übermittlung der Mitteilung oder deren Nichteintreffen dieser Partei nicht das Recht, sich auf die Mitteilung zu berufen.

**OPINION**

**Eine Anzeige, Aufforderung oder sonstige Mitteilung kann elektronisch gemacht werden, wann immer der Adressat dem Empfang elektronischer Mitteilungen dieser Art, in diesem Format und an diese Adresse ausdrücklich oder konkludent zugestimmt hat.**

**Artikel 32(1) [Verpflichtungen hinsichtlich der Beförderung der Ware]**

(1) Übergibt der Verkäufer nach dem Vertrag oder diesem Übereinkommen die Ware einem Beförderer und ist die Ware nicht deutlich durch daran angebrachte Kennzeichen oder durch Beförderungsdokumente oder auf andere Weise dem Vertrag zugeordnet, so hat der Verkäufer dem Käufer die Versendung anzuzeigen und dabei die Ware im einzelnen zu bezeichnen.

**OPINION**

**Der Begriff „Anzeige“ erfasst elektronische Nachrichten, vorausgesetzt der Käufer hat dem Empfang elektronischer Mitteilungen dieser Art, in diesem Format und an diese Adresse ausdrücklich oder konkludent zugestimmt.**

**Artikel 39(1) [Mängelrüge]**

(1) Der Käufer verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie dem Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, anzeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet.

## OPINION

**Der Begriff „Anzeige“ erfasst elektronische Nachrichten, vorausgesetzt der Verkäufer hat dem Empfang elektronischer Mitteilungen dieser Art, in diesem Format und an diese Adresse ausdrücklich oder konkludent zugestimmt.**

### Artikel 43 [Rügepflicht]

(1) Der Käufer kann sich auf Artikel 41 oder 42 nicht berufen, wenn er dem Verkäufer das Recht oder den Anspruch des Dritten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt, in dem er davon Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen,<sup>2</sup> anzeigt und dabei genau bezeichnet, welcher Art das Recht oder der Anspruch des Dritten ist.

(2) Der Verkäufer kann sich nicht auf Absatz 1 berufen, wenn er das Recht oder den Anspruch des Dritten und seine Art kannte.

## OPINION

**Der Begriff „Anzeige“ erfasst elektronische Nachrichten, vorausgesetzt der Verkäufer hat dem Empfang elektronischer Mitteilungen dieser Art, in diesem Format und an diese Adresse ausdrücklich oder konkludent zugestimmt.**

### Artikel 47 [Nachfrist]

(1) Der Käufer kann dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung seiner Pflichten setzen.

(2) Der Käufer kann vor Ablauf dieser Frist keinen Rechtsbehelf<sup>3</sup> wegen Vertragsverletzung ausüben, außer wenn er vom Verkäufer die Anzeige erhalten hat, dass dieser seine Pflichten nicht innerhalb der so gesetzten Frist erfüllen wird. Der Käufer behält jedoch das Recht, Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen.

## OPINION

**Der Begriff „Anzeige“ erfasst elektronische Nachrichten.**

---

<sup>2</sup> Schweiz: von dem an er davon Kenntnis hatte oder haben musste.

<sup>3</sup> Schweiz: kein Recht.

### **Artikel 63 [Nachfrist]**

(1) Der Verkäufer kann dem Käufer eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung seiner Pflichten setzen.

(2) Der Verkäufer kann vor Ablauf dieser Frist keinen Rechtsbehelf<sup>4</sup> wegen Vertragsverletzung ausüben, außer wenn er vom Käufer die Anzeige erhalten hat, dass dieser seine Pflichten nicht innerhalb der so gesetzten Frist erfüllen wird. Der Verkäufer verliert dadurch jedoch nicht das Recht, Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen.

## **OPINION**

### **Der Begriff „Anzeige“ erfasst elektronische Nachrichten.**

### **Artikel 65 [Spezifizierung durch den Verkäufer]**

(1) Hat der Käufer nach dem Vertrag die Form, die Maße oder andere Merkmale der Ware näher zu bestimmen<sup>5</sup> und nimmt er diese Spezifizierung nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang einer Aufforderung durch den Verkäufer vor, so kann der Verkäufer unbeschadet aller ihm zustehenden sonstigen Rechte die Spezifizierung nach den Bedürfnissen des Käufers, soweit ihm diese bekannt sind, selbst vornehmen.

(2) Nimmt der Verkäufer die Spezifizierung selbst vor, so hat er dem Käufer deren Einzelheiten mitzuteilen und ihm eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb deren der Käufer eine abweichende Spezifizierung vornehmen kann. Macht der Käufer nach Eingang einer solchen Mitteilung von dieser Möglichkeit innerhalb der so gesetzten Frist keinen Gebrauch, so ist die vom Verkäufer vorgenommene Spezifizierung verbindlich.

## **OPINION**

### **Spezifizierungen und Mitteilungen können elektronisch sein, vorausgesetzt der Adressat hat dem Empfang solcher Nachrichten ausdrücklich oder konkludent zugestimmt.**

### **Artikel 67 [Gefahrübergang bei Beförderung der Ware]**

(1) Erfordert der Kaufvertrag eine Beförderung der Ware und ist der Verkäufer nicht verpflichtet, sie an einem bestimmten Ort zu übergeben, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware gemäß dem Kaufvertrag dem ersten Beförderer zur Übermittlung an den Käufer übergeben wird. Hat der Verkäufer dem Beförderer die Ware an einem bestimmten Ort zu übergeben, so geht die Gefahr erst auf den Käufer über, wenn die Ware dem Beförderer an diesem Ort übergeben wird. Ist der Verkäufer befugt, die Dokumente, die zur Verfügung über die Ware berechtigen, zurückzubehalten, so hat dies keinen Einfluss auf den Übergang der Gefahr.

(2) Die Gefahr geht jedoch erst auf den Käufer über, wenn die Ware eindeutig

---

<sup>4</sup> Schweiz: kein Recht.

<sup>5</sup> Schweiz: zu spezifizieren.



dem Vertrag zugeordnet ist, sei es durch an der Ware angebrachte Kennzeichen, durch Beförderungsdokumente, durch eine Anzeige an den Käufer oder auf andere Weise.

## OPINION

**Der Begriff „Anzeige“ erfasst elektronische Nachrichten, vorausgesetzt der Käufer hat dem Empfang elektronischer Mitteilungen dieser Art, in diesem Format und an diese Adresse ausdrücklich oder konkludent zugestimmt.**

### **Artikel 71 [Verslechterungseinrede]**

(1) Eine Partei kann die Erfüllung ihrer Pflichten aussetzen, wenn sich nach Vertragsabschluß herausstellt, dass die andere Partei einen wesentlichen Teil ihrer Pflichten nicht erfüllen wird.

- a) wegen eines schwerwiegenden Mangels ihrer Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen, oder ihrer Kreditwürdigkeit<sup>6</sup> oder
- b) wegen ihres Verhaltens bei der Vorbereitung der Erfüllung oder bei der Erfüllung des Vertrages.

(2) Hat der Verkäufer die Ware bereits abgesandt, bevor sich die in Absatz 1 bezeichneten Gründe herausstellen, so kann er sich der Übergabe der Ware an den Käufer widersetzen, selbst wenn der Käufer ein Dokument hat, das ihn berechtigt, die Ware zu erlangen. Der vorliegende Absatz betrifft nur die Rechte auf die Ware im Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer.

(3) Setzt eine Partei vor oder nach der Absendung der Ware die Erfüllung aus, so hat sie dies der anderen Partei sofort anzuzeigen; sie hat die Erfüllung fortzusetzen, wenn die andere Partei für die Erfüllung ihrer Pflichten ausreichende Gewähr gibt<sup>7</sup>.

## OPINION

**Der Begriff „Anzeige“ erfasst elektronische Nachrichten, vorausgesetzt der Adressat hat dem Empfang elektronischer Mitteilungen dieser Art, in diesem Format und an diese Adresse ausdrücklich oder konkludent zugestimmt.**

### **Artikel 72 [Antizipierter Vertragsbruch]**

(1) Ist schon vor dem für die Vertragserfüllung festgesetzten Zeitpunkt offensichtlich, dass eine Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begehen wird, so kann die andere Partei die Aufhebung des Vertrages erklären.

(2) Wenn es die Zeit erlaubt und es nach den Umständen vernünftig ist, hat die Partei, welche die Aufhebung des Vertrages erklären will, dies der anderen Partei anzuzeigen, um ihr zu ermöglichen, für die Erfüllung ihrer Pflichten

---

<sup>6</sup> Schweiz: Zahlungsunfähigkeit.

<sup>7</sup> Schweiz: Sicherheit bietet.

ausreichende Gewähr zu geben<sup>8</sup>.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die andere Partei erklärt hat, daß sie ihre Pflichten nicht erfüllen wird.

## OPINION

**Der Begriff „Anzeige“ erfasst elektronische Nachrichten, vorausgesetzt der Adressat hat dem Empfang elektronischer Mitteilungen dieser Art, in diesem Format und an diese Adresse ausdrücklich oder konkludent zugestimmt.**

### **Artikel 79 [Hinderungsgrund außerhalb des Einflussbereichs des Schuldners]**

(1) Eine Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn sie beweist, dass die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund beruht und dass von ihr vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund bei Vertragsabschluß in Betracht zu ziehen oder den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden.

(2) Beruht die Nichterfüllung einer Partei auf der Nichterfüllung durch einen Dritten, dessen sie sich zur völligen oder teilweisen Vertragserfüllung bedient, so ist diese Partei von der Haftung nur befreit,

a) wenn sie nach Absatz 1 befreit ist und

b) wenn der Dritte selbst ebenfalls nach Absatz 1 befreit wäre, sofern Absatz 1 auf ihn Anwendung fände.

(3) Die in diesem Artikel vorgesehene Befreiung gilt für die Zeit, während der der Hinderungsgrund besteht.

(4) Die Partei, die nicht erfüllt, hat den Hinderungsgrund und seine Auswirkung auf ihre Fähigkeit zu erfüllen der anderen Partei mitzuteilen. Erhält die andere Partei die Mitteilung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem die nicht erfüllende Partei den Hinderungsgrund kannte oder kennen musste, so haftet diese für den aus dem Nichterhalt entstehenden Schaden.

(5) Dieser Artikel hindert die Parteien nicht, ein anderes als das Recht auszuüben, Schadenersatz nach diesem Übereinkommen zu verlangen.

## OPINION

**Der Begriff „Anzeige“ erfasst elektronische Nachrichten, vorausgesetzt der Adressat hat dem Empfang elektronischer Mitteilungen dieser Art, in diesem Format und an diese Adresse ausdrücklich oder konkludent zugestimmt.**

---

<sup>8</sup> Schweiz: Sicherheit zu bieten.

### **Artikel 88 [Selbsthilfeverkauf]**

(1) Eine Partei, die nach Artikel 85 oder 86 zur Erhaltung der Ware verpflichtet ist, kann sie auf jede geeignete Weise verkaufen, wenn die andere Partei die Inbesitznahme oder die Rücknahme der Ware oder die Zahlung des Kaufpreises oder der Erhaltungskosten ungebührlich hinauszögert, vorausgesetzt, dass sie der anderen Partei ihre Verkaufsabsicht in vernünftiger Weise<sup>9</sup> angezeigt hat.

(2) Ist die Ware einer raschen Verschlechterung ausgesetzt oder würde ihre Erhaltung unverhältnismäßige Kosten verursachen, so hat die Partei, der nach Artikel 85 oder 86 die Erhaltung der Ware obliegt, sich in angemessener Weise um ihren Verkauf zu bemühen. Soweit möglich hat sie der anderen Partei ihre Verkaufsabsicht anzuzeigen.

### **OPINION**

**Der Begriff „Anzeige“ erfasst elektronische Nachrichten, vorausgesetzt der Adressat hat dem Empfang elektronischer Mitteilungen dieser Art, in diesem Format und an diese Adresse ausdrücklich oder konkludent zugestimmt.**

---

<sup>9</sup> Schweiz: rechtzeitig.